

Erste-Hilfe-Auffrischkurs für Sportschützen + Jäger 27.04.2018 - Recht

1. Schadenersatzansprüche gegen Ersthelfer

Grundsatz: Kein Schadenersatzanspruch gegen Ersthelfer.

Ausnahme: grob fahrlässige oder vorsätzliche Schadenherbeiführung wie Nichtabsicherung Unfallstelle, obwohl Möglichkeit dazu besteht und bei bewusster und gewollter Zufügung einer Verletzung entgegen allgemeinem Wissen.

Das Fehlen von Wissen und von Erste-Hilfe-Praktiken beim Ersthelfer ist keine grobe Fahrlässigkeit.

2. Ansprüche des Ersthelfers bei Eigenschaden

Ersthelfer kann von Verletztem oder dessen Erben Ersatz von Aufwendungen für unvermeidbare Sachschäden verlangen.

Je nach Gegebenheit auch Anspruch gegen zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

3. Pflicht zur Hilfeleistung - Strafrecht

Gemäß § 323 c StGB ist unterlassene Hilfeleistung strafbar.

Pflicht zur unmittelbaren Hilfeleistung entfällt nur bei Unzumutbarkeit beispielsweise

- wenn Hilfeleistung mit erheblicher eigener Gefahr verbunden ist oder
- wenn Hilfeleistung mit der Verletzung anderer wichtiger Pflichten verbunden ist (kleines Kind muss nicht im Wald allein gelassen werden, um verletztem Jäger schneller Hilfe zu holen) - aber **mindestens Notruf absetzen, Unfallort und Unfallzugang markieren** sowie beispielhaft Kind mitnehmen und eben dann langsamer Hilfe holen.

Fehlerhaft geleistete Erste-Hilfe unter Nutzung eigener Kenntnisse ist keine fahrlässige Körperverletzung und keine fahrlässige Tötung - wie Wundinfektion trotz sachgerechter Wundabdeckung.

Sachbeschädigung im Rahmen der Ersten-Hilfe ist rechtfertigender Notstand und dadurch nicht rechtswidrig - wie Zerschneiden von Kleidung, um an verdeckte Wunde zu gelangen.

Sonstige Rechtsverstöße im Rahmen Ersten-Hilfe ist im Rahmen „rechtfertigender Notstand“ gerechtfertigt und straffrei - wie Aufbrechen von Auto oder Einbruch in Haus, um das darin befindliche Mobiltelefon bzw. Festnetztelefon zu nutzen, wenn eigenes nicht vorhanden oder nicht funktioniert.